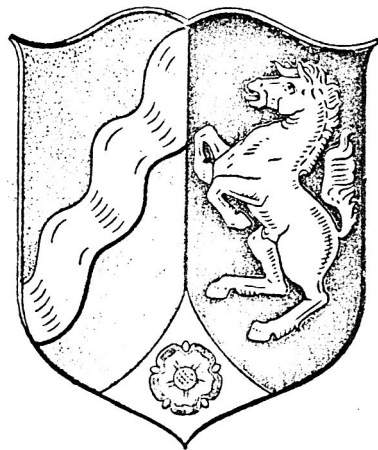




NOTARE
DR. FRANZ LEMMENS
DR. KARL HAMMERSCHLAG

KÖLN

Gereonshof 2 • Fernruf 219821

NOTARE

DR. FRÄNZ LEMMENS
DR. KÄRL HÄMMERSCHLAG

5 KÖLN 1

Gereonshof 2 • Fernruf 2198 21

Notarielle Urkunde

UR.Nr. 2938/1972 H.

Verhandelt zu Köln am 15. Dezember 1972.

Vor Notar Dr. Karl Hammerschlag in K ö l n

erschienen

1. Herr Direktor Peter Schneider, Diplom-Volkswirt, 5 Köln 41 (Hohenlind), Dorfstraße 8, handelnd als alleiniges Vorstandsmitglied für die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln - HRB 72 - eingetragene Aktiengesellschaft für Anstaltskredit in Köln,
2. Herr Verwaltungsdirektor Georg Herwegh, Diplom-Kaufmann, 5 Köln 41 (Lindenthal), Rückertstraße 20, handelnd als Bevollmächtigter aufgrund vorgelegter Vollmacht für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - VR 570 - eingetragenen Verein Deutscher Caritasverband e.V. in Freiburg/Breisgau.

Diese erklärten:

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und geben dieser nachstehenden

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

St. Elisabeth-Krankenhaus
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb des St. Elisabeth-Krankenhauses in Köln.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Gemeinnützigkeitsvorschriften

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben. Hierbei sind die §§ 8 und 10 der Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

Gewinne darf die Gesellschaft nicht erstreben. Etwa dennoch erzielte Gewinne dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

- 3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- Deutsche Mark.
- 2) Auf dieses Stammkapital übernehmen
 - a) die Aktiengesellschaft für Anstaltskredit eine Stammeinlage von 50.000,-- Deutsche Mark,
 - b) der Deutsche Caritasverband e. V. eine Stammeinlage von 50.000,-- Deutsche Mark.
- 3) Die Stammeinlagen sind vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zu 25 vom Hundert in bar einzuzahlen.

§ 6

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Mitgesellschafter.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn die Geschäftsanteile gepfändet oder über das Vermögen des Anteilsberechtigten das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.
- 2) Die Beschlußfassung über die Einziehung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung, das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren beendet sind.
- 3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlußfassung der Gesellschafter verlangen, daß der Geschäftsanteil ganz oder teilweise von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder dritte Personen übertragen wird. Die Regelung in Absatz (2) findet alsdann entsprechende Anwendung.

III. Verwaltung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung

§ 8

Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; die Gesellschafterversammlung kann jedoch Geschäftsführern die Berechtigung zur Alleinvertretung einräumen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen befreien.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages zu führen.
- (2) Bei der Geschäftsführung haben die Geschäftsführer die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen die Geschäftsführer solche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- (3) Zu den ungewöhnlichen Betriebsgeschäften, die von Geschäftsführern nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere
 - a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Grundstücksrechten,

- b) die Vornahme von Veränderungen an Betriebsgebäuden, insbesondere von Anbauten, Umbauten und Erweiterungsbauten, soweit im Einzelfalle die Investitionssumme von 50.000,-- Deutsche Mark überschritten wird,
 - c) der Abschluß von Nutzungsverträgen über Anlagegüter sowie die Änderungen von Vertragsabschlüssen hierüber,
 - d) der Abschluß von Schwestern-Gestellungsverträgen,
 - e) die Einstellung und die Entlassung der Chefärzte, des Verwaltungsdirektors und des Apothekers,
 - f) die Berufung des geistlichen Kurators,
 - g) der Abschluß und die Kündigung von Belegärzterverträgen,
 - h) die Gewährung von Krediten, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Übernahme von Bürgschaften von im Einzelfalle über den Betrag von 20.000,-- Deutsche Mark hinaus.
- (4) Durch Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung können weitere Geschäfte und Rechtshandlungen festgelegt werden, die als ungewöhnliche Betriebsgeschäfte anzusehen sind und daher von den Geschäftsführern nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

2. Die Gesellschafterversammlung

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluß für das verflossene Geschäftsjahr, über die Entlastung der Geschäftsführung und über die Verwendung des etwaigen Reingewinns

zu beschließen ist, soll spätestens sieben Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt.

-) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer; sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu geschehen.
-) Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten, soweit alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bestimmung der Gesellschafter übertragenen Angelegenheiten werden durch Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung geregelt. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung auch für die nach diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat auch durch Beschlußfassung eine Dienstordnung für die Krankenhausleitung sowie für die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 12

Ablauf der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreibt.

Je 1.000,-- Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Schriftliche Abstimmung

Geschlüsse der Gesellschafter können - soweit dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären - statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefaßt werden.

Für die Aufforderung zu einer schriftlichen, telegrafischen oder fernschriftlichen Stimmabgabe gelten die Bestimmungen in § 10 Absatz (2) entsprechend.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 15

Jahresabschluß

Die Geschäftsführer sollen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und der alsbald nach Ablauf dieser Frist einzuberufenden Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung

über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung eines etwaigen Reingewinns sowie über die Entlastung der Geschäftsführer vorlegen.

- (2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, bevor er der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird. Der Prüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

V. Dauer der Gesellschaft

Auflösung

§ 16

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 17

Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlußfassung über eine Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18

Vermögensverwendung bei Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nur insoweit übertragen werden, als es die auf die Geschäftsanteile der

Gesellschaft eingezahlten Beträge nicht überschreitet.

- (2) Der Rest des Gesellschaftsvermögens ist dem Deutschen Caritasverband e.V. zuzuführen, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlußbestimmungen

§ 19

Beschlußfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

§ 20

Geltung gesetzlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Teilunwirksamkeit von Vertragsvorschriften

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

Nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages erklärten die Erschienenen unter Abhaltung einer ersten Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter folgendes:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden bestellt:

- a) Herr Direktor Peter Schneider, Diplom-Volkswirt,
Köln 41 (Hohenlind), Dorfstraße 8,
- b) Herr Georg Herwegh, Diplom-Kaufmann, Köln 41 (Lindenthal), Rückertstraße 20.

Jeder der bestellten Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen berechtigt; beide Geschäftsführer sind auch von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen befreit.

- - - - -

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Erschienenen sind dem Notar bekannt.

Diese Niederschrift

wurde vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar unterschrieben.

Peter Schneider
Georg Herwegh
[Signature]

V o l l m a c h t

Der eingetragene Verein Deutscher Caritasverband e.V.
mit dem Sitz in Freiburg/Breisgau; vertreten durch die Unter-
zeichneten, bevollmächtigt hiermit

Herrn Georg Herwegh, Diplom-Kaufmann,
Köln 41 (Lindenthal), Rückertstraße 20,

ihn bei der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter
Haftung mit dem Sitz in Köln, die möglichst die Firma

St.Elisabeth-Krankenhaus
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

führen soll, zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag zu verein-
baren, eine Stammeinlage von 50.000,- Deutsche Mark für ihn
auf das Stammkapital zu übernehmen und in einer ersten Gesell-
schafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer zu bestellen und ihre Vertretungsbefugnis
zu regeln.

Freiburg, den 8.Dezember 1972

H. Meinhardt
K. Herwegh

Beglaubigung siehe Rückseite.

Beglaubigung

Vorseitige Unterschriften wurden heute eigenhändig vor mir vollzogen von
den mir persönlich bekannten:

1. Herrn Dr. Paul Schmidle, Generalsekretär in Freiburg, Alemannenstr. 69
2. Herrn Dr. Franz Spiegelhalter, Finanzdirektor in Freiburg, Rotackerstr. 24

Ich beglaubige hiermit die Unterschrift als öffentlich echt.

Ferner bestätige ich auf Grund der mir vorliegenden beglaubigten Fotokopie
aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg VR 570 vom 16. November 1972,
daß dort der Verein "Deutscher Caritasverband" mit dem Sitz in Freiburg einge-
tragen ist und die vorgenannten Herren gemeinschaftlich berechtigt sind, den
Verein zu vertreten.

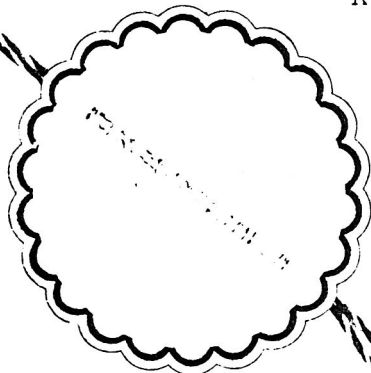
78 Freiburg, den 8. Dezember 1972
Notariat 3 Freiburg



(Dr. Linde), als Notar

Für gleichlautende dem eingetragenen Verein Deutscher
Caritasverband e.V. in Freiburg/Breisgau erteilte Aus-
fertigung.

K ö l n , den 27. Dezember 1972



(Signature)
Notar